

Verordnung des Regierungsrates über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte

vom 9. Oktober 1973

§ 1

Die thurgauischen Staats- und Gemeindestrassen, die zu dem in dieser Verordnung angeführten Netz der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte von unteilbaren Lasten gehören, sind entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung offenzuhalten.

Pflicht zur
Offenhaltung

§ 2

Versorgungsrouten sind folgende Strassenstrecken mit den nachgenannt geforderten besondern Massen:

Tragfähigkeit und
Höhenmasse des
Versorgungs-
netzes

- a. Lichte Höhe 5,20 m, Tragfähigkeit 240 t:

Staatsstrassen:

Kantonsgrenze Zürich – Basadingen – Schlattingen – Nussbaumen – Herdern – Müllheim – Weinfeldern – Amriswil – Roggwil.

Gemeindestrassen:

Gemeinden Basadingen und Schlattingen: Verbindungsstrasse zwischen den beiden Staatsstrassen.

- b. Lichte Höhe 4,80 m, Tragfähigkeit 240 t:

Staatsstrassen:

Kantonsgrenze Zürich – Frauenfeld – Weinfeldern. Roggwil – Kantonsgrenze St. Gallen. Müllheim – Kreuzlingen. Kantonsgrenze Zürich – Balterswil – Eschlikon – Wil (Kantonsgrenze). Kantonsgrenze Zürich – Aadorf – Eschlikon. Aadorf – Wittenwil – N1. Aadorf – Wilhof (Wängi). Weinfeldern: Rathausstrasse.

Gemeindestrassen:

Gemeinden Wängi und Wittenwil: Zufahrt zum UW Wittenwil.
Gemeinde Weinfeldern: Deucherstrasse, Freiestrasse, Schützenstrasse, Walkestrasse.

- c. Lichte Höhe 5,20 m, Tragfähigkeit 90 t:
Staatsstrassen:
Amriswil – Bischofszell.
- d. Lichte Höhe 4,80 m, Tragfähigkeit 90 t:
Staatsstrassen:
Amriswil – Romanshorn. Bischofszell – Sulgen. Pfyn – Steckborn.
Engwilen – Tägerwilen – Landesgrenze. Eschlikon – Münchwilen –
Rosental (Wängi).
Gemeindestrassen:
Frauenfeld: Laubgasse, Kurzfeldstrasse, Kurzenerchingerstrasse,
Waffenplatzstrasse, Militärstrasse, Langfeldstrasse.
Wellhausen: Bahnhofstrasse.
Steckborn: Ackerstrasse, Rankstrasse.
Amriswil: Alpenstrasse, Verbindungsstrasse Romanshorerstrasse –
untere Bahnhofstrasse.

§ 3

Zulässige
Gesamtgewichte

Die in § 2 mit den Normen über die Tragfähigkeit festgelegten höchstzulässigen Gesamtgewichte dürfen in der Regel nicht überschritten werden.

§ 4

Schutz der
Versorgungs-
routen

Versorgungsrouten sollen weder durch Bauten noch durch Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

§ 5

Meldepflicht von
Bauvorhaben,
Bedingungen und
Auflagen

¹ Dem Departement für Bau und Umwelt¹⁾ sind Bauvorhaben, die das vorgeschriebene Lichtraumprofil, die Linienführung, das Längenprofil oder die vorgeschriebene Tragfähigkeit beeinträchtigen können, ohne Verzug zur Vorprüfung zu melden.

² Die strassenbaupolizeiliche Genehmigung solcher Bauten kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 18. November 1997.

§ 6

¹ Die Oberaufsicht über das Versorgungsnetz übt der Regierungsrat aus.

Aufsicht,
Ersatzvornahme

² Das Departement für Bau und Umwelt¹⁾ hat alle Vorkehren zu treffen, die zur Offenhaltung der Versorgungsrouten notwendig sind.

³ Das Departement für Bau und Umwelt¹⁾ kann auf Kosten dessen, der entgegen behördlicher Anordnung durch Bauten den Versorgungsverkehr beeinträchtigt, Ersatzvornahme anordnen.

§ 7

Das Departement für Bau und Umwelt¹⁾ berücksichtigt den Ausbau der Versorgungsrouten im Rahmen der normalen Strassenbauprogramme.

Ausbauprogramm

§ 8

Zur Durchführung von Ausnahmetransporten sollen die dafür ausgedehnten Routen benützt werden. Andere Strassen sind in der Regel nur zu benützen, soweit keine Versorgungsrouten zur Verfügung stehen.

Benützungszwang

§ 9

Die Gebühren für Ausnahmetransporte richten sich bis zum Erlass einer Verordnung über die Gebühren für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte nach der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.

Gebühren

§ 10

Das Bewilligungsverfahren für Ausnahmetransporte wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Bewilligungsverfahren

§ 11

Schäden, die sich an Strassen und Bauten als Folge eines Ausnahmetransportes ereignen, sind dem Departement für Bau und Umwelt¹⁾ unverzüglich zu melden.

Meldepflicht für Schäden

§ 12

Werden als Folge von bewilligten Ausnahmetransporten Gemeindestrassen beschädigt, so haftet der Staat für den Schaden.

Haftpflicht

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 18. November 1997.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. November 1973 in Kraft.